

HINSCHAUEN HELFFEN HANDELN

AUF GRENZEN ACHTEN
– SICHEREN ORT
GEBEN



TANJA MÜLLER UND STEFAN KRACHT
GESTALTUNGSRAUM V (HAMM UND UNNA)

Diakonie 

Evangelische Kirche von Westfalen
Institut für Aus-, Fort-
und Weiterbildung



KIRCHE UND DIAKONIE GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

HANDOUT GRUNDLAGENSCHULUNG SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER GEWALT

WAS IST HINSCHAUEN – HELFFEN – HANDELN?

- Eine Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt.
- **EKD-weit wird nach einem Standard geschult, der in allen Landeskirchen individuell umgesetzt wird.**
- Im Gestaltungsraum V (Hamm/Unna) sind die Präventionskräfte Ansprechpartner:in für beide Kirchenkreise.

WARUM BRAUCHEN WIR EINE FORTBILDUNG ZU DEM THEMA?

Für viele Kinder und Jugendliche gehört sexualisierte Gewalt zum Alltag.

2010 wurde eine Vielzahl von Missbrauchsvorfällen öffentlich bekannt, Gesetzesänderungen wurden herbeigeführt. In kurzer Zeit meldete sich große Anzahl Betroffener, die Missbrauch in vielen unterschiedlichen Kontexten erleiden mussten – in katholischen Schulen und Heimen, in der reformpädagogischen Odenwaldschule, in ihren Familien und auch in evangelischen und diakonischen Einrichtungen und Gemeinden.

Der „Schweigebruch“ der Betroffenen hat dazu geführt, dass sich die Gesellschaft und damit auch die evangelische Kirche mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinandersetzen mussten.

Was Expert:innen schon lange wussten, drang nun auch ins gesellschaftliche Bewusstsein ein: Tagtäglich sind Menschen, nicht nur Kinder und Jugendliche, von sexualisierter Gewalt betroffen.

WISSEN IST DIE VORAUSSETZUNG FÜR KOMPETENTES HANDELN:

- Beschluss der Kirchenkonferenz 2011: konkrete Maßnahmen, um Missbrauch in der ev. Kirche entgegenzutreten; in den Landeskirchen soll nachhaltig eine „Kultur der Achtsamkeit“ implementiert werden.
- Erster und wichtiger Baustein: **Für alle in der Kirche beteiligten Personen Schulungen im Bereich Schutz vor sexualisierter Gewalt.**

100%iger Schutz vor sexualisierter Gewalt kann realistisch gesehen nie gewährleistet werden, aber wichtige Faktoren für den bestmöglichen Schutz sind:

- sensibilisierte und informierte, selbstbewusste Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene
- Erwachsene, die:
 - begünstigende und verhindernde Strukturen kennen
 - die Strategien von Tatpersonen kennen
 - sich selbstbewusst dem Thema nähern können und SPRACHFÄHIG sind
- Offenheit und Vertrauenswürdigkeit signalisieren und wissen, wo Hilfe und Unterstützung zu finden sind

SCHUTZKONZEPTE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN



Im Gesetz ist inzwischen für viele Arbeits- und Handlungsfelder mit Kindern und Jugendlichen die Erarbeitung von Schutzkonzepten vorgesehen.

Grundlage hierfür bilden die **UN-Kinderrechtskonventionen**, die Bundesverfassung und die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW). In der Umsetzung verpflichtet das Kinderjugendstärkungsgesetz, das Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) und auch das Landeskinderschutzgesetz des Landes NRW, ein „Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen“.

Somit ist die Schutzkonzeptverpflichtung von genehmigungspflichtigen Einrichtungen deutlich erweitert worden auf z. B. Schulen und Offene Ganztagschulen (OGS) oder Träger von Einrichtungen und Angeboten nach dem Kinder- und Jugendfördergesetz oder für Menschen mit Behinderungen.

Das **Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG)** erweitert diese Verpflichtung auf alle Menschen, unabhängig von Hilfe- und Unterstützungsbedürfnis, Ihres Alters oder Abhängigkeitsverhältnissen. Darüber hinaus wird hier in den Grundsätzen bereits festgelegt: „Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als Mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.“

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird im KGSsG als jedes unerwünschte, sexuell bestimmte Verhalten definiert, dass die Würde einer Person verletzt. Das kann sowohl durch Nonverbal, Paraverbal und/oder Verbal als auch durch Taten erfolgen, jedoch auch durch Unterlassen. Es umfasst z. B. Bemerkungen sexuellen Inhalts, unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen oder sexuell bestimmte, körperliche Berührungen. Auch non-verbale Signale wie Anstarren, unerwünschte Mails oder Nachrichten sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen pornographischer Darstellungen fallen darunter.

Alle Mitarbeitenden haben sowohl das Abstinenzgebot als auch das Abstandsgebot einzuhalten (KGSsG §4). Als Mitarbeitende Menschen gelten alle hauptamtlich tätigen Personen, auch solche, die ein Praktikum absolvieren. Ehrenamtlich tätige Personen sind definiert als „alle Personen, die an der Durchführung kirchlicher Angebote regelmäßig und planend oder leitend mitwirken“.

Das KGSsG dient als Erweiterung des StGB und stellt sich in keinem Fall über das StGB. Sobald dieses greift, pausiert das KGSsG und wartet das Verfahren nach StGB ab und schaut nach Beendigung erst wieder, welche Konsequenzen es nach KGSsG gibt.

Das AGG bietet für alle Hauptamtlichen bereits einen Schutz, für alle die in einem Anstellungsverhältnis stehen:

Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug (...), wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, (...), dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. (AGG §3)

VERDACHTSSTUFEN



UNBEGRÜNDETER VERDACHT

Verdachtsmomente lassen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen (z.B. Äußerungen des Kindes sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitungen.)

Vorgehen: Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.

VAGER VERDACHT

Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen (z.B. sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Erwachsenen, verbale Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können: „Papa, aua, Muschi“, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen)

Vorgehen: Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig.

BEGRÜNDETER VERDACHT

Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel (z.B. vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen, konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen).

Vorgehen: Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte, fachliche Beratung einholen.

ERHÄRTETER/ERWIESENER VERDACHT

Es liegen direkte und/oder sehr starke Beweise vor (z.B. Tatperson wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet, hatte zum Beispiel die eigene Hand in der Hose des Kindes, Tatperson hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt, Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen, forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, eindeutige Genitalverletzungen durch Fremdeinwirkung, detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten, die nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen können, sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, dass nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann.)

Vorgehen: Maßnahmen, um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen, Informationen der entsprechenden Ansprechpersonen, gegebenenfalls Strafanzeige. IMMER unter fachlicher Beratung, keine „Alleingänge“ durch einzelne Erzieher:innen oder Betreuer:innen.

VERLETZUNGEN DER SEXUELLEN SELBSTBESTIMMUNG

GRENZVERLETZUNGEN:

- Treten **einmalig oder gelegentlich** im **pädagogischen und im pflegerischen Kontext** auf
- Können als **fachliche oder persönliche Verfehlung der Mitarbeitenden** charakterisiert werden.
(z. B. Erzieher:in, der/die von einem Kind wiederholt im Genitalbereich berührt wird, muss auf kindgerechte Art deutlich machen, dass er/sie so nicht berührt werden möchte. Er/sie ist verpflichtet, fachliche Unterstützung zu holen, um Ursachen zu klären und evtl. Hilfe einzuleiten.)
- Können durch **Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation** wie durch fehlende Sensibilität des Mitarbeitenden hervorgerufen werden. (Abhilfe durch Anleitung, Fortbildung, Supervision, Dienstanweisungen, Selbstverpflichtung)
- Geschehen **meist unbeabsichtigt**, (nur) dann können sie entschuldigt werden.
- **Grenzachtender Körperkontakt** (z. B. beim Trösten) ist dabei aber fachlich absolut angemessen und menschlich wichtig.

SEXUELLE ÜBERGRIFFE KÖNNEN SEIN:

- Ausdruck eines **unzureichenden Respekts** gegenüber Kindern/Jugendlichen
- Grundlegender fachlicher und/oder persönlicher Mangel
- **Gezielte Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/Machtmissbrauchs**
- Unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch **Absicht, Massivität und Häufigkeit**
- Im Gegensatz zu Grenzverletzungen **niemals zufällig oder unbeabsichtigt**.
- Übergriffige Person **missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards**.
- **Widerstände des Opfers** werden übergangen.
- Auch Spiele mit Entkleiden oder unangemessene Gespräche sind Übergriffe

*Grenz-
verletzungen*

*Können
entschuldigt
werden*

WICHTIGES ZIEL UNSERER SCHUTZKONZEPTE:

Grenzverletzungen vermeiden -
„echte“ Tatpersonen
dadurch sichtbar machen

*Sexuelle
Übergriffe*

*Geschehen
mit Absicht*

STRAFRECHTLICH RELEVANTE FORMEN



- **Alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen sind sexualisierte Gewalt.**
- Solche Handlungen gehen immer mit **Zwang und/oder Manipulation** einher, auch dann, wenn keine körperliche Gewaltausübung zur Durchsetzung der Interessen der Täter:innen notwendig ist.
- Auch das Team bzw. Umfeld der betroffenen Person wird meist von der Tatperson manipuliert!
- Die Grenzen sind immer überschritten, **wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten Willen eines Menschen gehandelt wird.**
- Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch sexuelle Erregung sucht – oder **mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (Machtausübung) –, ohne dass er auf die freie, reife und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann.** (Kinder unter 14 können nicht frei und reif zustimmen)
- Sexualisierte Gewalt ist **in den seltensten Fällen ein einmaliges Ereignis.** Häufig geschehen die Gewalthandlungen über einen längeren Zeitraum immer wieder – **besonders, wenn die Tatpersonen in enger Beziehung zu den Opfern stehen** und die Betroffenen über die Vorfälle schweigen.
- **Sexualisierte Gewalt ist eine von Tatpersonen bewusst ausgeführte Handlung,** häufig wird sie äußerst sorgfältig – in einer Vielzahl strategischer Schritte – im Vorhinein sowie begleitend zur Tat geplant



HÄUFIGKEIT UND INTERPRETATION

Präzise Angaben zur Häufigkeit von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in Deutschland sind aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht möglich. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) gibt nur Aufschluss über die Fälle, die polizeilich angezeigt und strafrechtlich verfolgt werden (polizeiliches Hellfeld).

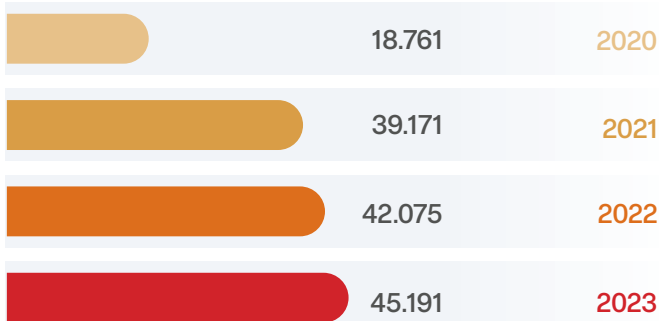
SEXUELLER KINDESMISSBRAUCH

§ 176, §176a, § 176b StGB



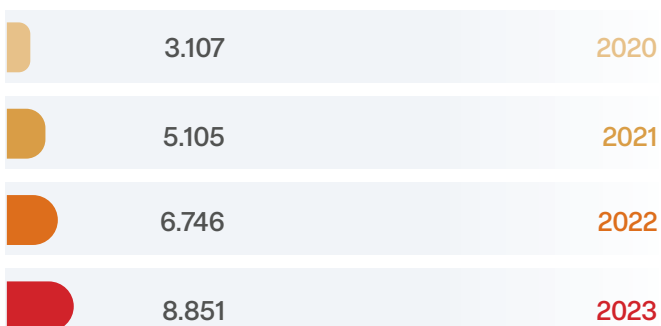
HERSTELLUNG, ERWERB, BESITZ UND VERBREITUNG VON KINDER-PORNOGRAPHISCHEN INHALTEN

§ 184b StGB



HERSTELLUNG, ERWERB, BESITZ UND VERBREITUNG VON JUGEND-PORNOGRAPHISCHEN INHALTEN

§ 184c StGB



STABILITÄT DER MISSBRAUCHSFÄLLE

Die relativ konstanten Zahlen bei sexuellem Kindesmissbrauch von Kindern könnten darauf hindeuten, dass trotz gesellschaftlicher und institutioneller Bemühungen das Problem weiterhin auf einem konstant hohen Niveau besteht. **Dies unterstreicht die Notwendigkeit fortgesetzter Aufklärungs-, Präventions- und Interventionsmaßnahmen.**

ANSTIEG DER FÄLLE VON KINDER-/JUGENDPORNOGRAFIE

Der deutliche Anstieg bei der Verbreitung, dem Erwerb, dem Besitz und der Herstellung von sogenannter Kinder- und Jugendpornografie ist alarmierend. Die Zunahme dieser Delikte könnte auf die leichtere Zugänglichkeit solchen Materials durch das Internet und auf verbesserte Detektionsmethoden der Strafverfolgungsbehörden zurückzuführen sein. **Dieser Trend macht deutlich, dass digitale Überwachung und Präventionsstrategien gegen Kinderpornografie intensiviert werden müssen.**

Das Dunkelfeld, die Zahl der nicht polizeilich bekannten Fälle, wird weitaus höher geschätzt: Dunkelfeldforschungen haben ergeben, dass etwa jede:r siebte bis achte Erwachsene in Deutschland sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlitten hat. Unter den Frauen ist jede fünfte bis sechste Frau betroffen zudem haben Frauen eher schweren sexuellen Missbrauch erfahren. **In Bezug auf sexualisierte Gewalt Kindern und Jugendlichen gegenüber gibt es keine verlässlichen Zahlen, dementsprechend auch keine Dunkelfeldforschung, was vom UBSKM deutlich kritisiert wird. Lediglich eine Machbarkeitsstudie ist vorhanden.**

Sexueller Missbrauch wird am häufigsten zu Hause durch eigene Angehörige erlebt, jedoch erleben Kinder und Jugendliche auch von sexueller Gewalt in Institutionen, insbesondere in Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Kirche und Sportvereinen.

TATPERSONEN

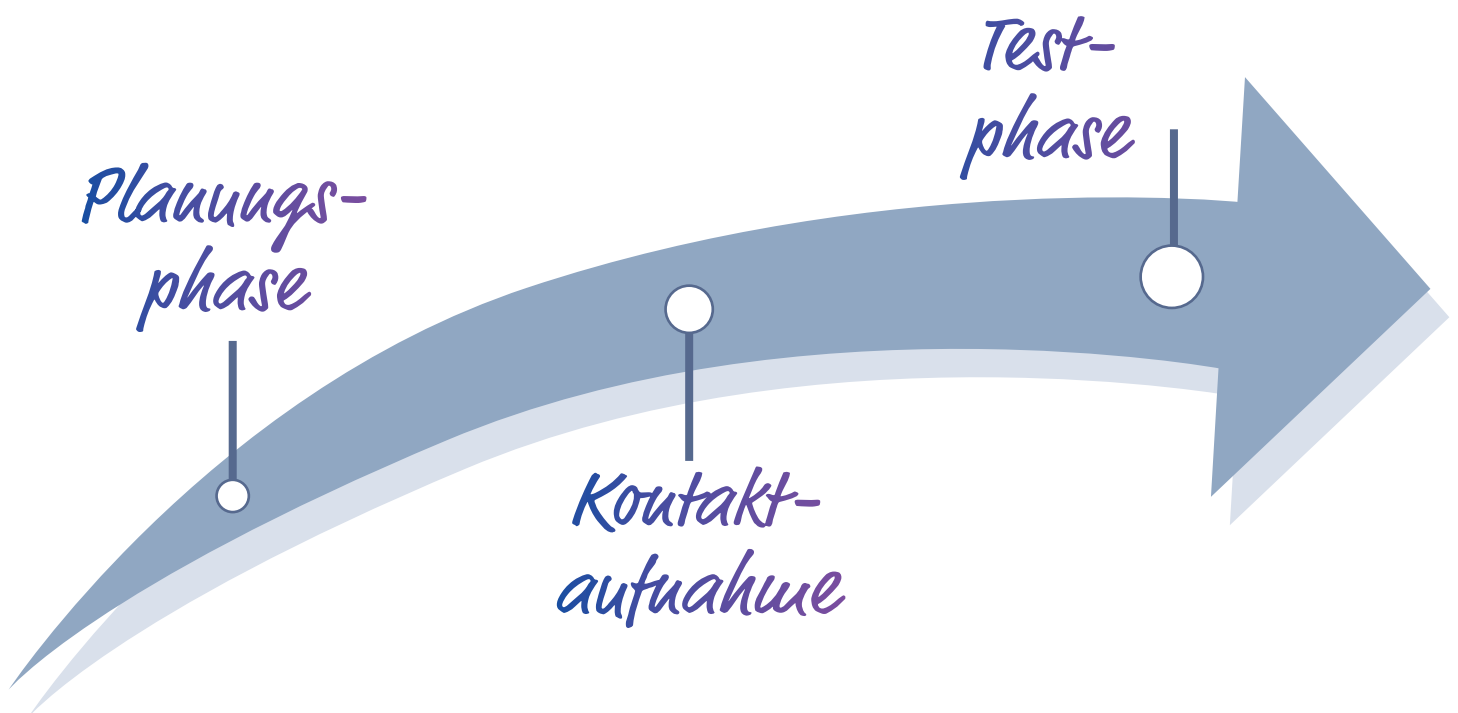
Tatpersonen im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche lassen sich nicht durch einheitliche Profile charakterisieren. Sie kommen aus allen Berufsgruppen und sozioökonomischen Milieus und umfassen sowohl Männer als auch Frauen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung.

Diese Personen planen ihre Taten sorgfältig und nutzen eine Reihe von Strategien, um Nähe zu Kindern oder Jugendlichen aufzubauen und sie zu missbrauchen. Das Verständnis und das Erkennen dieser Strategien sind essenziell, um präventiv eingreifen zu können.

In den meisten Fällen kennen sich Täter:innen und Opfer aus dem direkten sozialen Umfeld, wie der Familie, Schule, dem Vereinsleben oder der Nachbarschaft. Sexualisierte Gewalt entsteht selten spontan, vielmehr erfolgt sexualisierte Gewalt oft im Rahmen einer planvoll aufgebauten

Beziehung, in einem sogenannten Grooming-Prozess. Hierbei wird nicht nur das Opfer gezielt ausgewählt, sondern oft auch die Umgebung, in der die Tat stattfinden soll. Ein spezifischer Aspekt des Groomings ist das Cybergrooming, bei dem Täter:innen über das Internet Kontakt zu Minderjährigen aufnehmen, um sexuelle Handlungen anzubahnen. Dabei kann es um die Aufforderung zur Übermittlung von Missbrauchsdarstellungen oder um die Vereinbarung persönlicher Treffen gehen. Schon der Versuch eines solchen Kontaktaufbaus ist strafbar.

Die Kenntnis dieser Verhaltensmuster ist von großer Bedeutung, um Kinder und Jugendliche effektiv vor sexualisierter Gewalt zu schützen.





IM MOMENT DER MITTEILUNG: ZUHÖREN, GLAUBEN SCHENKEN UND ERNST NEHMEN!

- Keine logischen Erklärungen einfordern.
- Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck.
- **Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen:**
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“
- **Das Kind oder den/die Jugendliche:n bestärken**,
dass es/er/sie das Richtige gemacht hat, indem
Hilfe geholt wurde.
- Das Erzählte **vertraulich behandeln**, aber erklären, dass
man sich Unterstützung holen wird (müssen).
- Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben.

- Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.
- **Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!**
- Anonymisierte und zusammengeheftete Notizen
mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

GANZ WICHTIG BEI DER AUFDECKUNG VON SEXUALISierter GEWALT INNERHALB EINER FAMILIE:

Auf keinen Fall zuerst mit den Erziehungsberechtigten sprechen! Dies verschlimmert gegebenenfalls die Situation des Kindes beziehungsweise Jugendlichen und führt unter Umständen dazu, dass das betroffene Kind sich und seine Aussagen zurückzieht

FACHLICHE/PROFESSIONELLE HILFE EINHOLEN:

Wird man direkt mit einer Vermutung von sexualisierter Gewalt konfrontiert, ist man als Mitarbeiter:in oder ehrenamtlich Tätige:r in der Regel höchst überfordert. **Deshalb ist es unabdingbar, sich Unterstützung zu holen.** Wahrnehmungen, Beobachtungen und Vermutungen können mit einer vertrauten Person aus dem Kollegium oder mit einem Mitglied der Leitung persönlich besprochen werden. **In diesem Gespräch sollte möglichst genau von Beobachtungen und Wahrnehmungen berichtet werden. Wichtig ist hier schon, Beobachtungen und Interpretationen auseinander zu halten**

DIE INHALTE DES GESPRÄCHS SCHRIFTLICH PROTOKOLLIEREN

Hierbei deutlich trennen: Was habe ich beobachtet und was schließe ich daraus.

BERATUNG DURCH FACHKRÄFTE EINHOLEN

Es ist sinnvoll, rechtzeitig die Beratung von Fachkräften in Anspruch zu nehmen. Diese Beratung kann durch die geschulte Fachkraft eines Trägers, eine Kinderschutzfachkraft nach § 8a Bundeskinderschutzgesetz oder eine Fachberatungsstelle übernommen werden.

KLÄRUNG DER WEITEREN VERFAHRENSWEGE

Handelt es sich bei der vermeintlichen Tatperson um einen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden, Meldegesetz nach KGSSG beachten, Meldestelle informieren. Handelt es sich bei dem Fall um eine Vermutung aus dem familiären oder sozialen Umfeld, muss die Kirchenleitung nicht informiert werden, jedoch gelten andere Meldepflichten. Unbedingt beraten lassen!

BEI ALLEN HANDLUNGSSCHRITTEN GILT:

Abprache mit der betroffenen Person beziehungsweise dessen oder deren Erziehungsberechtigten!

MELDEPFLICHT

Nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG), § 8 Absatz 1 besteht für Mitarbeiter:innen Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt.

(1) „Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle (...) zu melden. 2 Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts (...) beraten zu lassen. (KGSSG §8)

Die Meldestelle berät die Meldenden, nimmt den Sachverhalt auf, leitet diesen bei begründetem Verdacht an die Leitungsverantwortlichen weiter und bietet Unterstützung im Rahmen des geltenden Handlungs- und Notfallplans an. Dieser beinhaltet Maßnahmen zur Intervention und Prävention.

VOKABULAR

SEXUALISIERTE GEWALT (STATT MISSBRAUCH)

Sexueller Missbrauch konzentriert sich auf unzulässiges Verhalten gegen eine Person für sexuelle Zwecke, oft unter Ausnutzung eines Machtgefälles oder der Unfähigkeit der Betroffenen, Zustimmung zu geben.

Sexualisierte Gewalt beinhaltet ein breiteres Spektrum sexueller Gewaltakte und betont die Ausübung von Macht und Kontrolle durch die Nutzung der Sexualität gegen Betroffene.

Beide Begriffe überschneiden sich und beide Formen der Gewalt können tiefgreifende und langfristige Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen haben.

TATPERSON ODER BESCHULDIGTE PERSON (STATT TÄTER)

Bei unter 14-jährigen:

ÜBERGRIFFIGES KIND ODER GRENZVERLETZENDES KIND (STATT TÄTER:IN)

BETROFFENE PERSON ODER BETROFFENES KIND (STATT OPFER)

Menschen können betroffen sein von sexualisierter Gewalt, sie sind damit keine (hilflosen) Opfer.

OPFER = BETROFFENES KIND/ BETROFFENE PERSON

DARSTELLUNGEN SEXUALISIERTER GEWALT VON KINDERN (STATT KINDERPORNOGRAFIE)

PÄDOSEXUELLE BZW. PÄDOKRIMINELLE (STATT PÄDOPHILE)

Der Unterschied liegt im Verhalten: Eine pädosexuelle Neigung allein führt nicht zwangsläufig zu strafbaren Handlungen, während pädokriminelles Verhalten die Überschreitung rechtlicher und moralischer Grenzen durch die Ausführung pädosexueller Handlungen bedeutet.

AUFGRUND DER JURISTISCHEN VERWENDUNG, DER BEGRIFFE MISSBRAUCH, KINDERPORNOGRAFIE ETC. WERDEN DIESE WEITERHIN BESTEHEN.

Wichtig bleibt dabei, dass wir solche Begriffe im pädagogischen und präventiven Kontext hinterfragen und die Möglichkeit haben zu korrigieren.

KONTAKT UND ANSPRECHPARTNER:INNEN

Evangelische Kirche von Westfalen
Institut für Aus-, Fort-
und Weiterbildung



Evangelischer
Kirchenkreis Unna

FACHSTELLE FÜR PRÄVENTION UND INTERVENTION DER EKVW

Intervention:

Marion Neuper

Mail: marion.neuper@ekvw.de

Prävention:

Christian Weber

Mail: christian.weber@ekvw.de

Mail: Meldestelle@ekvw.de

Selbst Betroffene von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter:innen der Evangelischen Kirche können sich selbst direkt an die Ansprechstelle wenden:

Daniela Fricke

Mail: daniela.fricke@ekvw.de

EVANGELISCHER KIRCHENKREIS UNNA

Tanja Müller

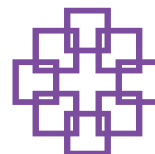
Präventionsfachkraft und Multiplikatorin

Evangelischer Kirchenkreis Unna

Tel.: 0171 782 57 59

Mail: tanja.mueller@ekvw.de

evangelischer
kirchenkreis hamm



EVANGELISCHER KIRCHENKREIS HAMM

Stefan Kracht

Präventionsfachkraft und Multiplikator

Evangelischer Kirchenkreis Hamm

Tel.: 0176 142 110 88

Mail: Stefan.Kracht@kirchenkreis-hamm.de

